

Beschluss vom 20. Juni 2023

**Kleine Anfrage Nr. 2023/9  
betreffend Berücksichtigung von Personen ohne Zugang zu digitalen Leistungen in der  
Digitalisierungsstrategie**

In einer Kleinen Anfrage vom 27. März 2023 stellt Kantonsrätin Isabelle Lüthi fünf Fragen betreffend den Zugang zu digitalen behördlichen Leistungen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Hat der Regierungsrat Kenntnis darüber, wie viele Personen im Kanton Schaffhausen von der digitalen Teilhabe ausgeschlossen sind?*

Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, wie viele Personen im Kanton Schaffhausen keinen Zugang zu digitalen Medien haben. An den Schulen im Kanton Schaffhausen (Volksschule, Kantonsschule, Berufsschulen, Sonderschulen, Höhere Fachschulen, Hochschulen) werden jedenfalls keine Schülerinnen und Schüler resp. Studentinnen und Studenten von der digitalen Teilhabe ausgeschlossen. Alle haben Zugang zu den für die Bildung notwendigen digitalen Medien.

2. *Inwiefern werden in der Digitalisierungsstrategie Bedürfnisse von Personen berücksichtigt, denen der Zugang zur Digitalisierung fehlt?*

Der analoge Weg zur Verwaltung und zum Amt bleibt mit der aktuellen Digitalisierungsstrategie bestehen. Es wird weiterhin hybride (analoge und digitale) Angebote geben.

Bemerkenswert ist, dass gemäss dem Bundesamt für Statistik bereits 99 % der Schweizer Bevölkerung über einen Breitbandinternetzugang verfügen. Der gesellschaftliche Wandel hin zur Digitalisierung ist somit im Gange und soll vom Kanton nicht vernachlässigt werden. Ein Ziel der Digitalisierungsstrategie ist, dass neue Chancen geschaffen und mit barrierefreien Lösungen Services leichter zugänglich werden.

3. *Wie kann der Regierungsrat gewährleisten, dass Personen ohne Zugang zu digitalen Leistungen keine Benachteiligungen durch die Digitalisierung behördlicher Leistungen erfahren?*

Behördengänge vor Ort sind weiterhin möglich. Würde ein Prozess tatsächlich einzig digital bzw. online zur Verfügung stehen, könnte dieser so konzipiert werden, dass Familienmitglieder oder

beispielsweise auch Spitex- oder Spitalangestellte, Mitarbeitende der Pro Senectute sowie Personen der kantonalen Verwaltung die betroffenen Personen unterstützen könnten. Der Zugang zu digitalen Leistungen wäre somit über den analogen und zwischenmenschlichen Weg möglich.

4. *Sind konkrete Massnahmen geplant für die digitale Kompetenzentwicklung von Personen, denen das entsprechende Wissen fehlt?*

Die Digitalisierungsstrategie des Kantons ist noch in Erarbeitung. Daher stehen aktuell die konkret zu treffenden Massnahmen noch nicht fest.

Dessen ungeachtet leistet die Volksschule bereits heute einen entscheidenden Beitrag, um die Entwicklung der digitalen Kompetenzen von Kinder und Jugendlichen zu fördern. Diese sind als methodische Kompetenzen überfachlich im Lehrplan 21 verankert und werden in allen Fächergruppen modular berücksichtigt. Dabei erlernen die Schülerinnen und Schüler ab dem Kindergarten den Umgang mit digitalen Mitteln und können diesen während ihrer ganzen Schulzeit vertiefen. Um eine optimale Förderung zu garantieren, haben alle Lehrpersonen des Kantons Schaffhausen eine obligatorische Weiterbildung im Bereich Medien und Informatik absolviert. Zudem unterstützt der Kanton die Ausbildung von sogenannten Pädagogischen ICT-Supporterinnen und -Supportern mit dem Ziel, an jeder Schule den Support im digitalen Bereich zu garantieren. Ferner verwenden sämtliche Sekundarschulen im Kanton Schaffhausen bereits Computer im Unterricht. Die Kantonsschule ist für eine adäquate Fortführung besorgt. Mit der Einführung des obligatorischen Fachs Informatik werden Programmierkompetenzen gezielt gefördert und gefordert. Im Grundlagenfach, Blockunterricht und durch weitere Angebote werden weitere Anwendungskenntnisse vermittelt. Zahlreiche schriftliche Arbeiten und Unterrichtsformen werden jetzt schon mithilfe des Computers durchgeführt. Die digitalen Kompetenzen von Lernenden werden auch im Rahmen der Berufsvorbereitung und Integration und der beruflichen Grundbildung weiterentwickelt. Je nach Beruf bestehen unterschiedliche Anforderungsprofile.

Darüber hinaus unterstützt der Kanton verschiedene Interessensverbände und Organisationen wie beispielsweise Pro Senectute durch finanzielle Beiträge, um eine bedarfsgerechte digitale Bildung zu ermöglichen.

5. *Sind konkrete Massnahmen geplant, um Menschen mit knappem Budget finanziell zu unterstützen, wenn sie in der Schulumgebung auf eigene Geräte angewiesen sind («bring your own device»)?*

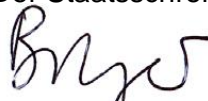
Das «bring your own device»-Prinzip (BYOD) findet in der Volksschule keine Anwendung. Bis zum Abschluss des 3. Zyklus der Volksschule werden die Geräte von den Schulgemeinden zur Verfügung gestellt, ab der 5. Klasse in 1:1-Ausstattung.

Für den Unterricht in der Kantonsschule gibt es Computerräume und Leihgeräte. Zudem stehen den Schülerinnen und Schülern Arbeitsstationen zur Verfügung. Bei der Umstellung auf BYOD sind Lösungen für Härtefälle vorgesehen. Das gesamte Schulareal der Kantonsschule ist mit kostenlosem WLAN und Internet erschlossen.

Bei Lernenden der beruflichen Grundbildung ist die Finanzierung der Lehrmittel grundsätzlich Sache der Lehrvertragsparteien, ebenso die Beschaffung von BYOD für den Berufsfachschulbesuch. Für Lernende der beruflichen Grundbildung besteht in Härtefällen die Möglichkeit, ein Gerät aus dem Bestand des Berufsbildungszentrums des Kantons Schaffhausen (BBZ) auszulihen. Demgegenüber ist die BYOD-Situation im Bereich der Berufsvorbereitung und Integration nicht mit beruflicher Grundbildung vergleichbar, da noch nicht bekannt ist, welche Berufe die Lernenden nach ihrer Zeit in der Berufsvorbereitung erlernen und welche Anforderungen diese Berufe an IT-Geräte mit sich bringen werden. Den Lernenden der Integrationskurse werden die Geräte von der Sozialhilfe zur Verfügung gestellt. Wenn Lernende kein eigenes Gerät in den Unterricht mitbringen können, stellt ihnen das BBZ leihweise einen Laptop zur Verfügung.

Schaffhausen, 20. Juni 2023

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger